

## **Solidarität mit Hörgeschädigten a.s.b.l.**

### **Regelung über die Bestellung und die Kosten von Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscher**

Hörgeschädigte Personen, Vereinigungen, Institutionen, Gewerkschaften usw. können einen Gebärdensprachdolmetscher und/oder einen Schriftdolmetscher bei der HörgeschädigtenBeratung bestellen. Für die Bestellung eines Dolmetschers, muss das entsprechende Bestellformular ausgefüllt und unterschrieben an die Beratungsstelle geschickt, gemailt bzw. gefaxt werden. Die Bestellformulare sind über die Homepage [www.hoergeschaedigt.lu](http://www.hoergeschaedigt.lu) zugänglich oder direkt bei der Beratungsstelle erhältlich. Es ist wichtig die Dolmetscher so früh wie möglich zu bestellen (sobald Sie wissen, dass Sie einen Dolmetscher brauchen).

Diese Regelung tritt am 17.11.2020 in Kraft.

1. Bedingungen und Kosten für hörgeschädigte Personen .....	3
1.1. „Amtliche“ Termine .....	3
1.1.1. Kosten .....	3
1.1.2. Organisation .....	5
1.1.3. Absage eines Termins .....	6
1.2. „Private“ Termine .....	6
1.2.1. Kosten .....	7
1.2.2. Organisation .....	8
1.2.3. Absage eines Termins .....	8
1.3. Termine bei Polizei und Gericht .....	9
2. Bedingungen und Kosten für Vereinigungen, die Mitglied bei „Solidarität mit Hörgeschädigten“ sind .....	10
2.1. Informationsveranstaltung, Sensibilisierung .....	10
2.1.1. Kosten und Organisation .....	10
2.1.2. Absage eines Termins .....	11
2.2. Freizeitbereich .....	12
2.2.1. Kosten .....	12
2.2.2. Organisation .....	13
2.2.3. Absage eines Termins .....	13
3. Bedingungen und Kosten für andere Vereinigungen, Gewerkschaften, Institutionen usw. ....	15
3.1. Kosten .....	15
3.2. Organisation .....	16
3.3. Absage eines Termins .....	16

## 1. Bedingungen und Kosten für hörgeschädigte Personen

Die Beratungsstelle der Vereinigung „Solidarität mit Hörgeschädigten“ vermittelt ihre Dolmetscher ausschließlich an hörgeschädigte Personen, die in Luxemburg wohnen und/oder arbeiten.

### 1.1. „Amtliche“ Termine

„Amtliche“ Termine sind:

- Arztbesuche und Untersuchungen im Krankenhaus, die von der Krankenkasse erstattet werden,
- externe Berufs- und Arbeitsberatung, Vorstellungsgespräche, Besprechungen am Arbeitsplatz,
- Behördengänge (Gemeinde),
- Termine bei Bank, Notar, Anwalt,
- Weiterbildungen, die verpflichtend sind oder krankheitshalber notwendig werden.

#### 1.1.1. Kosten

Hörgeschädigte Personen, die Geld von der Pflegeversicherung (forfait de l'assurance dépendance) oder die Zulage vom *Fonds National de Solidarité* (allocation pour personnes gravements handicapées) bekommen, müssen **20 Euro pro Dolmetschstunde** zahlen.

Hörgeschädigte Personen, die kein Geld von der Pflegeversicherung oder vom *Fonds National de Solidarité* bekommen, zahlen **10 Euro pro Dolmetschstunde**. Der Antragsteller muss den Beleg, dass er kein Geld von der Pflegeversicherung oder dem *Fonds National de Solidarité* bekommt, beim Dolmetscher einreichen. Die hörgeschädigte Person muss den Dolmetscher über etwaige Änderungen in Bezug auf die Pflegeversicherung und den *Fonds National de Solidarité* schriftlich informieren.

Kann eine hörgeschädigte Person diese Beträge aus finanziellen oder sozialen Gründen nicht zahlen, besteht die Möglichkeit einen Betrag von **5 Euro pro Dolmetschstunde** zu zahlen. Die hörgeschädigte Person muss im Voraus einen schriftlichen Antrag (Belege über die soziale und finanzielle Situation) an die Beratungsstelle machen. Nach Überprüfung der sozialen und finanziellen Situation wird dieser Tarif von den Mitarbeitern der Beratungsstelle genehmigt oder abgelehnt. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich (per Brief, Fax oder Mail) mitgeteilt. Die Berechtigung für den sozialen Tarif wird regelmäßig von den Mitarbeitern der Beratungsstelle überprüft.

Die Dolmetschzeit wird ab der Uhrzeit für den Treffpunkt berechnet, auch wenn die hörgeschädigte Person sich verspätet. Falls der Dolmetscher sich verspätet, wird die Dolmetschzeit ab dem Zeitpunkt berechnet, wo der Dolmetscher da ist. Die **Wartezeit** (z.B. beim Arzt) wird ab einer Stunde nur zur Hälfte verrechnet.

Berechnung der Wartezeit:

Wartezeit	zu zahlen (mit PV oder FNS)	zu zahlen (ohne PV und FNS)	zu zahlen (Sozialtarif)
0-30 min	10 €	5 €	2,5 €
30-60 min	20 €	10 €	5 €
60-120 min	30 €	15 €	7,5 €
120-180 min	40 €	20 €	10 €
180-240 min	50 €	25 €	12,5 €

Die Einsätze werden in halben Stunden abgerechnet. Mindestdauer ist eine halbe Stunde. Dauert ein Einsatz z.B. 45 Minuten, muss die hörgeschädigte Person den Preis für eine Stunde zahlen.

Die **Fahrtzeit und die Fahrtkosten** werden mit **10 Euro pro Einsatz** berechnet.

Der Dolmetscher wird per Überweisung bezahlt.

<b>Gesamte Kosten für Dolmetscher „amtliche Termine“</b>		
<b>Mit PV- oder FNS-Geld</b>	<b>Ohne PV- und FNS-Geld</b>	<b>Sozialer Tarif</b>
20 € pro Dolmetschstunde	10 € pro Dolmetschstunde	5 € pro Dolmetschstunde
10 € Fahrtpauschale	10 € Fahrtpauschale	10 € Fahrtpauschale
ggf. Wartezeit	ggf. Wartezeit	ggf. Wartezeit

Beim Ministerium für Familie und Integration können Personen mit einer sensorischen Behinderung (Sehbehinderung oder Hörbehinderung) einen Antrag auf Übernahme der Kosten bezüglich menschlicher Hilfe („aide humaine“) im Rahmen von beruflichen Weiterbildungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Karriere- und Promotionsexamen machen.

### 1.1.2. Organisation

Kann der Dolmetscher der Beratungsstelle einen Termin nicht übernehmen, weil er besetzt ist, krank ist oder Urlaub hat, soll die hörgeschädigte Person ihren Termin verschieben. Ist dies nicht möglich und der Termin unbedingt notwendig, versucht die Beratungsstelle einen Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. In diesen Fällen wird der Ersatzdolmetscher nach den Tarifen der Beratungsstelle bezahlt. Die restlichen Kosten (Differenz zwischen Tarif des Ersatzdolmetschers und des internen Dolmetschers) werden von den Dolmetschereinnahmen der Beratungsstelle bezahlt.

Werden 2 Dolmetscher benötigt (z.B. bei Einsätzen über 1 Stunde), versucht die Beratungsstelle einen 2. Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. Der Co-Dolmetscher wird nach seinem Tarif und seinen Bedingungen (Ausfallgebühren, usw.) bezahlt und bestellt. Der Kunde muss den Kostenvoranschlag mit den Bedingungen des 2. Dolmetschers unterschreiben und schnellstmöglich an die Beratungsstelle zurückschicken.

Fällt der Dolmetscher der Beratungsstelle kurzfristig aus (z.B. wegen Krankheit) bemüht sich die Beratungsstelle um Ersatz und informiert die hörgeschädigte Person umgehend.

### 1.1.3. Absage eines Termins

Findet ein Termin nicht statt, muss er vorher abgesagt werden. Terminabsagen müssen mindestens 2 Werktage vor dem Einsatz per Mail an [info@hoergeschaedigt.lu](mailto:info@hoergeschaedigt.lu) oder per Fax: 26 52 14 62 eingehen (bis 16:00 Uhr), ansonsten fällt ein Pauschalbetrag von **30 Euro** an. Die Beratungsstelle schickt der hörgeschädigten Person eine Rechnung über den Pauschalbetrag.

Wird der Termin mehr als 2 Werktage vor dem Einsatz abgesagt, fallen keine Ausfallgebühren an. (z.B.: Ist ein Termin am Montag, muss die Absage am Donnerstag spätestens um 16:00 Uhr da sein. Werktage sind Montag bis Freitag, außer Feiertage.)

Erscheint die hörgeschädigte Person nicht zum vereinbarten Termin, muss sie einen Pauschalbetrag von **30 Euro** bezahlen. Der Dolmetscher wartet höchstens 30 Minuten auf die hörgeschädigte Person. Die Beratungsstelle schickt der hörgeschädigten Person eine Rechnung über den Pauschalbetrag.

### 1.2. „Private“ Termine

„Private“ Termine sind:

- Konferenzen, Vorträge,
- Feierlichkeiten,<sup>1</sup>
- Teilnahme an Aktivitäten von Vereinigungen (z.B. Pfadfinder, Sportverein)
- Hauseigentümersversammlungen,
- Führerscheinprüfungen
- Arztbesuche und Untersuchungen im Krankenhaus, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden,
- Weiterbildungen (z.B. privater Computerkurs, Kochkurs).

---

<sup>1</sup> Der Dienst *Effata Lëtzebuerg* des Bistums ist für religiöse Termine zuständig. [www.affata-lux.net](http://www.affata-lux.net)

### 1.2.1. Kosten

Hörgeschädigte Personen zahlen einen höheren Tarif, wenn sie privat einen Dolmetscher brauchen. Die Kosten für den Dolmetscher betragen **40 Euro pro Stunde** und einen Pauschalbetrag von **10 Euro für Fahrtzeit und Fahrtkosten**.

Die Zeit für eine Dolmetschstunde wird ab der Uhrzeit für den Treffpunkt berechnet, auch wenn die hörgeschädigte Person sich verspätet. Falls der Dolmetscher sich verspätet, wird die Dolmetschzeit ab dem Zeitpunkt berechnet, wo der Dolmetscher da ist. Die **Wartezeit** wird ab einer Stunde nur zur Hälfte verrechnet.

Die Wartezeit wird wie folgt berechnet:

Wartezeit	zu zahlen
0-30 min	20 €
30-60 min	40 €
60-120 min	60 €
120-180 min	80 €
180-240 min	100 €

Die Einsätze werden in halben Stunden abgerechnet. Mindestdauer ist eine halbe Stunde. Dauert ein Einsatz z.B. 45 Minuten, muss die hörgeschädigte Person die Kosten für eine Stunde zahlen.

Der Dolmetscher wird in bar oder per Überweisung bezahlt.

<b>Gesamte Kosten für den Dolmetscher „private Termine“</b>
40 € pro Dolmetschstunde
10 € Fahrtpauschale
ggf. Wartezeit

### 1.2.2. Organisation

Werden 2 Dolmetscher benötigt (z.B. bei Einsätzen über 1 Stunde), versucht die Beratungsstelle einen 2. Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. Der Co-Dolmetscher wird nach seinem Tarif und seinen Bedingungen (Ausfallgebühren, usw.) bezahlt und bestellt. Wenn der Co-Dolmetscher frei ist, schickt die Beratungsstelle der hörgeschädigten Person den Kostenvoranschlag des Dolmetschers. Die hörgeschädigte Person muss den Kostenvoranschlag mit den Bedingungen des 2. Dolmetschers unterschreiben und schnellstmöglich an die Beratungsstelle zurückschicken.

Kann der Dolmetscher der Beratungsstelle einen Termin nicht übernehmen, weil er besetzt ist, krank ist oder Urlaub hat, soll der Antragsteller den Termin verschieben. Ist dies nicht möglich und der Termin unbedingt notwendig, versucht die Beratungsstelle einen Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. In diesen Fällen, wird der Ersatzdolmetscher nach den Tarifen der Beratungsstelle bezahlt. Die restlichen Kosten (Differenz zwischen Tarif des Ersatzdolmetschers und des internen Dolmetschers werden von den Dolmetschereinnahmen der Beratungsstelle bezahlt.

Fällt der Dolmetscher der Beratungsstelle kurzfristig aus (z.B. wegen Krankheit) bemüht sich die Beratungsstelle um Ersatz und informiert die hörgeschädigte Person umgehend.

### 1.2.3. Absage eines Termins

Findet ein Termin nicht statt, muss er vorher abgesagt werden. Terminabsagen müssen mindestens 2 Werktage vor dem Einsatz per Mail an [info@hoergeschaedigt.lu](mailto:info@hoergeschaedigt.lu) oder per Fax: 26 52 14 62 eingehen (bis 16:00 Uhr), ansonsten fällt ein Pauschalbetrag von



**30 Euro** an. Die Beratungsstelle schickt der hörgeschädigten Person eine Rechnung über den Pauschalbetrag.

Wird der Termin mehr als 2 Werktage vor dem Einsatz abgesagt, fallen keine Ausfallgebühren an. (z.B.: Ist ein Termin am Montag, muss die Absage am Donnerstag spätestens um 16:00 Uhr da sein. Werktage sind Montag bis Freitag, außer Feiertage.)

Erscheint die hörgeschädigte Person nicht zum vereinbarten Termin, muss sie einen Pauschalbetrag von **30 Euro** bezahlen. Der Dolmetscher wartet höchstens 30 Minuten auf die hörgeschädigte Person. Die Beratungsstelle schickt der hörgeschädigten Person eine Rechnung über den Pauschalbetrag.

### **1.3. Termine bei Polizei und Gericht**

Termine bei der Polizei oder bei Gericht fallen nicht in die Zuständigkeit des Dolmetschers der Beratungsstelle.

## **2. Bedingungen und Kosten für Vereinigungen, die Mitglied bei „Solidarität mit Hörgeschädigten“ sind**

### **2.1. Informationsveranstaltung, Sensibilisierung**

#### **2.1.1. Kosten und Organisation**

Die Vereinigung „Solidarität mit Hörgeschädigten“ übernimmt die Dolmetschkosten bei Informationsveranstaltungen, die sich an alle hörgeschädigten Personen richten (Kofo, Symposium, Konferenz, Generalversammlung, usw.) und von den Mitgliedsvereinigungen organisiert werden. Die Kosten für Sensibilisierungsveranstaltungen werden ebenfalls komplett von „Solidarität mit Hörgeschädigten“ übernommen. Die Auf- und Abbaukosten beim Einsatz eines Schriftdolmetschers werden bei Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen ebenfalls von „Solidarität mit Hörgeschädigten“ übernommen. Die Einsätze werden in halben Stunden abgerechnet. Mindestdauer ist eine halbe Stunde. Bei Einsätzen die 2 Dolmetscher benötigen, versucht die Beratungsstelle einen 2. Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. Die Kosten für den 2. Dolmetscher werden ebenfalls von „Solidarität mit Hörgeschädigten“ übernommen.

Für die Erstellung einer Mitschrift vom Schriftdolmetscher bezahlt die Mitgliedsvereinigung 40 Euro pro Stunde Bearbeitung. Dieser Tarif gilt nicht für eventuell benötigte externe Schriftdolmetscher. Der Antragsteller ist für das Einholen der schriftlichen Genehmigung aller Redner verantwortlich. Ohne die schriftliche Genehmigung kann keine Mitschrift ausgehändigt werden. Die Mitschrift muss im Voraus schriftlich beim Schriftdolmetscher angefragt werden. Im Nachhinein ist die Erstellung einer Mitschrift nicht mehr möglich.

Wird/Werden ein oder mehrere Lautsprachdolmetscher benötigt, bezahlt und organisiert die Mitgliedsvereinigung diese/n selber.

Fällt der Dolmetscher der Beratungsstelle kurzfristig aus (z.B. wegen Krankheit) bemüht sich die Beratungsstelle um Ersatz und informiert die Mitgliedsvereinigung umgehend.

### 2.1.2. Absage eines Termins

Findet der Termin nicht statt, muss er vorher abgesagt werden. Terminabsagen müssen mindestens 2 Werktage vor dem Einsatz per Mail an [info@hoergeschaedigt.lu](mailto:info@hoergeschaedigt.lu) oder per Fax: 26 52 14 62 eingehen (bis 16:00 Uhr), ansonsten fallen Ausfallgebühren an (100 % der veranschlagten Einsatzzeit (mit 40 €/Stunde) + Fahrtpauschale (10 €)). Die Beratungsstelle schickt der Mitgliedsvereinigung, die die Veranstaltung organisiert hat, eine Rechnung über die Ausfallgebühren.

Wird der Termin mehr als 2 Werktage vor dem Einsatz abgesagt, fallen keine Ausfallgebühren an. (z.B.: Ist ein Termin am Montag, muss die Absage am Donnerstag spätestens um 16:00 Uhr da sein. Werktage sind Montag bis Freitag, außer Feiertage.) Diese Bedingungen gelten nur für die Dolmetscher der Beratungsstelle.

**Achtung:** Der 2. Dolmetscher hat ggf. eine andere Ausfallgebühr und andere Ausfallbedingungen. Weitere Informationen gibt es bei der Beratungsstelle. Die Mitgliedsvereinigung zahlt die Ausfallgebühren für den Dolmetscher der Beratungsstelle und den 2. Dolmetscher, wenn mehrere Dolmetscher benötigt werden.

Ist der Dolmetscher vor Ort und der Einsatz findet nicht statt (ohne vorherige Absage), muss die Mitgliedsvereinigung die Ausfallgebühren und einen Pauschalbetrag von **30 Euro** zahlen. Der Dolmetscher wartet höchstens 30 Minuten auf den Antragsteller. Die Beratungsstelle stellt eine Rechnung über die Höhe der Ausfallgebühren und den Pauschalbetrag aus und schickt diese an die Mitgliedsvereinigung, die die Veranstaltung organisiert hat. Die Mitgliedsvereinigung zahlt die Ausfallgebühren für den Dolmetscher der Beratungsstelle und den 2. Dolmetscher.

## 2.2. Freizeitbereich

### 2.2.1. Kosten

Die Vereinigung „Solidarität mit Hörgeschädigten“ übernimmt **keine** Dolmetschkosten für Freizeitaktivitäten, die von den Mitgliedsvereinigungen organisiert werden (Besichtigungen, usw.). Für diese Einsätze zahlen die Mitgliedsvereinigungen **40 Euro pro Stunde** und einen Pauschalbetrag von **10 Euro für Fahrtzeit und Fahrtkosten**. Die Dolmetschzeit wird ab der Uhrzeit für den Treffpunkt berechnet, auch wenn die Veranstaltung mit Verspätung beginnt. Falls der Dolmetscher sich verspätet, wird die Dolmetschzeit ab dem Zeitpunkt berechnet, wo der Dolmetscher da ist. Die Wartezeit wird wie folgt berechnet:

Wartezeit	zu zahlen
0-30 min	20 €
30-60 min	40 €
60-120 min	60 €
120-180 min	80 €
180-240 min	100 €

Die Einsätze werden in halben Stunden abgerechnet. Mindestdauer ist eine halbe Stunde. Dauert ein Einsatz z.B. 45 Minuten, muss die Mitgliedsvereinigung die Kosten für eine Stunde zahlen.

Beim Einsatz des Schriftdolmetschers wird für den **Auf- und Abbau eine Stunde (40 Euro)** verrechnet.

Für die Erstellung einer Mitschrift vom Schriftdolmetscher bezahlt die Mitgliedsvereinigung 40 Euro pro Stunde Bearbeitung. Dieser Tarif gilt nicht für eventuell benötigte externe Schriftdolmetscher. Der Antragsteller ist für das Einholen der schriftlichen Genehmigung aller Redner verantwortlich. Ohne die schriftliche

Genehmklärung kann keine Mitschrift ausgehändigd werden. Die Mitschrift muss im Voraus schriftlich beim Schriftdolmetscher angefragt werden. Im Nachhinein ist die Erstellung einer Mitschrift nicht mehr möglich.

<b>Gesamte Kosten für den Dolmetscher "Freizeitbereich"</b>
40 € pro Dolmetschstunde
40 € Auf- und Abbau (nur für Schriftdolmetscher)
10 € Fahrtpauschale
ggf. Wartezeit
ggf. Erstellung der Mitschrift 40 € pro Stunde Bearbeitung

### 2.2.2. Organisation

Werden 2 Dolmetscher benötigt, versucht die Beratungsstelle einen 2. Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. Die Mitgliedsvereinigung bezahlt den 2. Dolmetscher nach seinem Tarif und seinen Bedingungen (Ausfallgebühr, usw.). Die Mitgliedsvereinigung muss den Kostenvoranschlag mit den Bedingungen des 2. Dolmetschers unterschreiben und schnellstmöglich an die Beratungsstelle zurückschicken.

Wird/Werden ein oder mehrere Lautsprachdolmetscher benötigt, bezahlt und organisiert die Mitgliedsvereinigung diese/n selber.

Fällt der Dolmetscher der Beratungsstelle kurzfristig aus (z.B. wegen Krankheit) bemüht sich die Beratungsstelle um Ersatz und informiert die Mitgliedsvereinigung umgehend.

### 2.2.3. Absage eines Termins

Findet der Termin nicht statt, muss er vorher abgesagt werden. Terminabsagen müssen mindestens 2 Werktage vor dem Einsatz per Mail an [info@hoergeschaedigt.lu](mailto:info@hoergeschaedigt.lu) oder per Fax: 26 52 14 62 eingehen (bis 16:00 Uhr), ansonsten fallen Ausfallgebühren an (100 %

der veranschlagten Einsatzzeit + Fahrtpauschale). Die Beratungsstelle stellt eine Rechnung über die Höhe der Ausfallgebühren aus und schickt diese an die Mitgliedsvereinigung, die die Veranstaltung organisiert hat.

Wird der Termin mehr als 2 Werktage vor dem Einsatz abgesagt, fallen keine Ausfallgebühren an. (z.B.: Ist ein Termin am Montag, muss die Absage am Donnerstag spätestens um 16:00 Uhr da sein. Werktage sind Montag bis Freitag, außer Feiertage.)

Ist der Dolmetscher vor Ort und der Einsatz findet nicht statt (ohne vorherige Absage), muss die Mitgliedsvereinigung die Ausfallgebühren und einen Pauschalbetrag von **30 Euro** bezahlen. Der Dolmetscher wartet höchstens 30 Minuten auf den Antragsteller (die Mitgliedsvereinigung). Die Beratungsstelle stellt eine Rechnung über die Höhe der Ausfallgebühren und den Pauschalbetrag aus und schickt diese an die Mitgliedsvereinigung, die die Veranstaltung organisiert hat.

### 3. Bedingungen und Kosten für andere Vereinigungen, Gewerkschaften, Institutionen usw.<sup>2</sup>

#### 3.1. Kosten

Die Beratungsstelle vermittelt die Dolmetscher an andere Vereinigungen, Gewerkschaften, Institutionen usw. Der Antragsteller muss die Kosten für den **Dolmetscheinsatz (75 Euro pro Stunde)** und die reelle **Fahrtzeit (75 Euro pro Stunde)** sowie die gesamten **Fahrtkosten (0,30 Euro pro Kilometer)** übernehmen. Die Dolmetschzeit beginnt ab dem Zeitpunkt für den Treffpunkt auch wenn die Veranstaltung mit Verspätung beginnt. Erscheint der Dolmetscher mit Verspätung, wird ab seiner Ankunft berechnet. Die Abrechnung erfolgt in halben Stunden. Mindestdauer für einen Einsatz ist eine halbe Stunde. Beim Einsatz des Schriftdolmetschers wird für den **Auf- und Abbau eine Stunde (75 Euro)** berechnet. Für einen Dolmetscheinsatz an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag von **25% pro Dolmetschstunde** berechnet.

Für die Erstellung einer **Mitschrift** vom Schriftdolmetscher bezahlt die Institution **75 Euro pro Stunde** Bearbeitung. Dieser Tarif gilt nicht für eventuell benötigte externe Schriftdolmetscher. Der Antragsteller ist für das Einholen der schriftlichen Genehmigung aller Redner verantwortlich. Ohne die schriftliche Genehmigung kann keine Mitschrift ausgehändigt werden. Die Mitschrift muss im Voraus schriftlich beim Schriftdolmetscher angefragt werden. Im Nachhinein ist die Erstellung einer Mitschrift nicht mehr möglich.

<b>Gesamte Kosten für den Dolmetscher "Institutionen"</b>
75 € pro Dolmetschstunde (ggf. Wartezeit)
75 € Auf- und Abbau (nur für Schriftdolmetscher)
75 € pro Fahrtstunde
0,30 € pro Fahrtkilometer
ggf. Sonn- oder Feiertagszuschlag von 25%
ggf. Erstellung der Mitschrift 75 € pro Stunde Bearbeitung

<sup>2</sup> Die Tarife werden ggf. den Tarifen der Dolmetscher aus Deutschland angepasst.

### **3.2. Organisation**

Werden 2 Dolmetscher benötigt, versucht die Beratungsstelle den 2. Dolmetscher aus der nahen Umgebung (max. 250 km ab Stadt Luxemburg) zu organisieren. Der Antragsteller bezahlt den 2. Dolmetscher nach seinem Tarif und seinen Bedingungen (Ausfallgebühr, usw.). Der Kunde muss den Kostenvoranschlag mit den Bedingungen des 2. Dolmetschers unterschreiben und schnellstmöglich an die Beratungsstelle zurückschicken.

Gegebenenfalls muss der Antragsteller eine Verdolmetschung in die deutsche Lautsprache sicherstellen.

Fällt der Dolmetscher der Beratungsstelle kurzfristig aus (z.B. wegen Krankheit) bemüht sich die Beratungsstelle um Ersatz und informiert den Antragsteller umgehend.

### **3.3. Absage eines Termins**

Findet der Termin nicht statt, muss er vorher abgesagt werden. Terminabsagen müssen mindestens 2 Werktage vor dem Einsatz per Mail an [info@hoergeschaedigt.lu](mailto:info@hoergeschaedigt.lu) oder per Fax: 26 52 14 62 eingehen (bis 16:00 Uhr), ansonsten fallen Ausfallgebühren an (100 % der veranschlagten Einsatzzeit + Fahrtzeit). Die Beratungsstelle stellt dem Antragsteller eine Rechnung in Höhe der Ausfallgebühren aus.

Wird der Termin mehr als 2 Werktage vor dem Einsatz abgesagt, fallen keine Ausfallgebühren an. (z.B.: Ist ein Termin am Montag, muss die Absage am Donnerstag spätestens um 16:00 Uhr da sein. Werktage sind Montag bis Freitag, außer Feiertage.)

Ist der Dolmetscher vor Ort und der Einsatz findet nicht statt (ohne vorherige Absage), muss der Antragsteller die Ausfallgebühren und einen Pauschalbetrag von **30 Euro** zahlen. Die Beratungsstelle stellt dem Antragsteller eine Rechnung über die Ausfallgebühren und den Pauschalbetrag aus.